

Öffentliche Bekanntmachung

Umwandlung der Katholischen Bekenntnisschule St.-Martini-Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule St.-Martini-Schule zum 01.08.2021

Für die Katholische Bekenntnisschule (KGS) St.-Martini-Schule liegt dem Schulträger Stadt Geldern der Antrag von 54 Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vor, die Schule gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG NRW) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV NRW S. 890) in eine Gemeinschaftsgrundschule (§ 26 Abs. 2 SchulG) umzuwandeln.

Gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2015 (Amtsblatt S. 542), genehmige ich hiermit die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule. Im Rahmen des sog. Einleitungsverfahrens nach der BestVerfVO stimmten 34 % der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (54 von 172 Schülerinnen und Schüler) für den Antrag auf Durchführung der Umwandlung.

Aufgrund der Corona-Pandemie lege ich gemäß § 8 Abs. 5 der BestVerfVO fest, dass die Abstimmung im Wege der geheimen Briefwahl durchgeführt wird. Abstimmungsberechtigt sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Geldern, deren Kinder am 10.01.2021 Schülerin oder Schüler der St.-Martini-Schule waren. Für jedes Kind darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden vom Schulträger Stadt Geldern angeschrieben und können ihre Stimme in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 13.02.2021 an die Stadt Geldern übersenden. Das Ergebnis der Abstimmung wird öffentlich bekannt gemacht und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung vorgelegt. Ein Beschluss zur Umwandlung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bekanntmachungsanordnung

Das Ergebnis des Einleitungsverfahrens sowie die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der St.-Martini-Schule werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 25.01.2021

Sven Kaiser
Bürgermeister